

Vorgaben und Erläuterungen im Bereich Personal

Stand 01.12.2025

Dieses Dokument stellt den aktuellen Stand der Beschlüsse und Vorgaben zum Thema Personal dar. Wenn Sie weitere Fragen haben, dann nehmen Sie bitte Kontakt auf mit strategieprozess@ekiba.de.

Grundsätzliche Beschlüsse

1. Pfarrer*innen, Diakon*innen und anderen Hauptamtliche prägen für viele Menschen das Gesicht von Kirche. Sie werden insbesondere in den Gemeinden vor Ort als zentraler Bezugspunkt wahrgenommen. Kontakt zu Kirche läuft sehr oft über die Beziehung zu einer Person. Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sind das wichtigste Kapital für die kirchliche Arbeit.
2. In den kommenden Jahren werden wir jedoch in der Evangelische Landeskirche in Baden mit weniger hauptamtlichen Mitarbeitenden auskommen müssen. Der Hauptgrund dafür ist der demographische Wandel: Viele Mitarbeitende gehören zu den geburtenstarken Jahrgängen und gehen in den nächsten Jahren in den Ruhestand. Es kommen aber weniger junge Kräfte nach.
3. Mit ihren Rahmensetzungen will die Landessynode dafür sorgen, dass über die gesamte Landeskirche hinweg eine ausreichende Präsenz von hauptamtlich Mitarbeitenden sichergestellt wird (siehe auch Kooperationsräume). Kirche muss weiter verlässlich präsent sein und ihre Mitglieder müssen wissen, an wen sie sich wenden können.
4. Konkret hat die Landeskirche 2021 beschlossen, dass sowohl im Bereich der landeskirchlichen Stellen im Gemeindedienst als auch bei den landeskirchlichen Stellen in den Bezirken und im EOK 30% der Stellen abgebaut werden müssen. Dies erfolgt in drei Stufen, jeweils zum Ende der Jahre 2025, 2030 und 2035. Die konkreten Personalzahlen wurden den Kirchenbezirken bereits mitgeteilt.
5. Es ist zu erwarten, dass in ca. zehn Jahren weniger Personal zur Verfügung steht als noch 2021 gedacht. Auch die Verteilungs-Ungerechtigkeit zwischen den Zentren und der Peripherie wird ggf. zunehmen.

Bezirksstellenplanung

6. Nach dem Ressourcensteuergesetz hat der Bezirkskirchenrat für alle landeskirchlichen Stellen in den Gemeinden und Bezirken die Verantwortung für die Stellenplanung. Der BKR wird dabei von der Bezirkssynode beraten und er hat die betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden anzuhören. Ebenso sind die im Bezirk arbeitenden Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone und Kantorinnen und Kantoren zu hören.
7. Die Bezirksstellenplanung ist Teil des Bezirkskonzepts und liegt von allen Bezirken vor. Bei den Gemeindepfarrstellen war bis dahin zunächst nur anzugeben, wie viele Stellen in den jeweiligen Kooperationsräumen verortet werden und welche Stellen im Rahmen der ersten Kürzungsvorgabe eingespart werden. Bis Ende 2025 muss dann vorliegen, welche konkreten Stellen auf Dauer nicht mehr besetzt werden.

8. Im Rahmen der Bezirksstellenplanung entscheidet der BKR über Gemeindepfarrstellen, Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag, Stellen der Diakoninnen und Diakone im gemeindlichen und im allgemeinen kirchlichen Auftrag, sowie die Stellen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in landeskirchlicher Anstellung.
9. Für die Arbeitsbereiche Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern, Kirchenmusik und weitere allgemeine kirchliche Aufträge wird den Bezirken vom Evangelischen Oberkirchenrat jeweils ein Kontingent zugeteilt. Hier besteht die Möglichkeit, bis zu 20% des zugewiesenen Kontingents anderen Arbeitsfeldern zuzuweisen. Dadurch besteht die Möglichkeit einer besonderen Schwerpunktsetzung innerhalb eines Bezirks.
10. Insgesamt gilt der Vorbehalt, dass sich Zuschnitt und Inhalt der Stelle noch verändern können, je nach den Bedarfen, auf die die Bezirksstellenplanung reagieren muss.
11. Künftig werden Pfarrstellen nicht mehr auf Gemeindepfarrstellen, also die Pfarrgemeinden berufen, sondern auf die (fusionierten) Kirchengemeinden oder die Gemeindeverbände. Dies ermöglicht eine hohe Flexibilität, um mit weniger Pfarrstellen mehr Gemeinden zu versorgen.
12. Der Bezirkskirchenrat trägt die Verantwortung für die Umsetzung des Bezirksstellenplans entsprechend der vorgegebenen Etappen. Die Umsetzung soll im Rahmen der stetigen Fluktuation in den Stellen (Stellenwechsel, Ruhestandseintritt) erfolgen.
13. Die Stellen, die direkt von den Kirchengemeinden oder Bezirken finanziert werden, sind von diesen Kürzungen zunächst nicht betroffen. Es kann aber sein, dass aufgrund der Haushaltslage auch diese Stellen reduziert werden müssen.

Fragen, Rückmeldungen und Problemanzeigen gerne an das Kernteam: strategieprozess@ekiba.de - Daniel Völker und Alina Schlagwein